

Aktuelles aus dem bmk

Dr. Wilhelm Kast , Mag. Wolfgang Schubert
BMK, Abt. IV/ST1

Übersicht

- Neues Ministerium
- KFG-Bereich
- FSG-Bereich
- KDV
- StVO
- Mobilitätsmasterplan, Mobilitätsgesetz
- Sonstiges

Neues Ministerium

- Seit Ende 2019 neues Ministerium, neuer Name BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“
- Klimaschutz im Vordergrund, daher BMK
- „Verkehr“ nicht mehr im Namen, nunmehr Mobilität
- Unverändert Sektion IV

KFG-Bereich Übersicht

- KFG-Änderung mit 4. Covid 19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020:
 - generelle Fristverlängerungen
- 38. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 37/2020
 - Zugriff auf fahrzeugspezifische Daten der Zulassungsevidenz für Feuerwehren
- 39. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 134/2020:
 - auch einige fahrschulspezifische Punkte
- KFG-Änderung, BGBl. I Nr. 169/2020
 - Grundlage für „digitalen Zulassungsschein“
- KFG-Änderung BGBl. I Nr. 48/2021
 - Covid 19; § 132a, Gültigkeitsverlängerung für Übungsfahrten bis 30.9.2021

39. KFG-Novelle

- § 112 + § 114: Klarstellung, dass der Name des Fahrschulinhabers bei Aufschriften an Schulfahrzeugen weggelassen werden darf
- § 114: Es wird die Grundlage geschaffen, dass nur ein Fahrlehrerausweis ausgestellt werden muss, wenn dieselbe Lehrperson in mehreren Fahrschulen desselben Fahrschulinhabers innerhalb desselben Behördensprengels tätig wird und nicht wie bisher mehrere solcher Ausweise
- § 122: Es wird ermöglicht, dass anstelle der „L-Übungsfahrt-Tafel“ eine „L-Ausbildungsfahrt-Tafel“ zur Kennzeichnung des Fahrzeuges verwendet wird
- Der beabsichtigte Entfall des § 119 Abs. 2 (Möglichkeit der Abhaltung von Fahrkursen außerhalb des Sitzes der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt in anderen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) wurde durch AÄA 2. Lesung wieder gestrichen und die Bestimmung bleibt unverändert in Kraft (Kärnten!!)

40. KFG-Novelle

- In Vorbereitung, verschiedene Anliegen
- U.a. Reform Fahrlehrer:innen und Fahrschullehrer:innen - Ausbildung; Vorschlag FV
- Neuregelung § 116 (Lehrpersonal) und § 117 (Ausweise); Grundlage für digitalen Ausweis in neuem § 117a
- Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) soll unverändert bleiben; aber derzeit auch in § 116 Abs. 3 und 4 Vorschriften über die Prüfung enthalten; wird in § 118 verschoben
- Anpassung der Bestimmungen des § 114b betr. Fahrschuldatenbank:
 - Es ist zu regeln, wer, was über die absolvierten Ausbildungsteile einzugeben hat

FSG - COVID

- FSG-Novelle § 41b Verlängerung 13.3. bis 31.5.2020
- 1. EU-VO 2020/698 Zeitraum 1.2. bis 31.8.2020; FS-Verlängerung um 7 Monate (Möglichkeit für nationales opting out bzw. nationale Verlängerung)
- Toleranzerlass (4 Bereiche: Erteilung, Übungs-Ausbildungsfahrten, Verlängerung der Gültigkeit von Lenkberechtigungen und Entziehungsbereich) (3., 5. und 12. 2020)
- Erlass Wiederaufnahme der Fahrprüfungstätigkeit (5., 6. und 11. 2020)
- 2. EU-VO Zeitraum 1.9.2020 bis 30.6.2021; FS-Verlängerung um 10 Monate
- Neuerlicher § 41b FSG (Nur Übungs- und Ausbildungsfahrten; Ablauf nach 31.5.2020 - bis 30.9.2021 verlängert)

FSG – viele aber kleine Novellen

- **4. Novelle FSG-VBV (L17) mit Fahrschulthemen; März 2020**
 - Einweisung nicht erst nach Abschluss der Schulung
 - Begleitende Schulung und Perfektionsschulung nur 1 Begleiter
 - Tafel: „blau“ statt „hellblau“
 - Wechselweise Verwendung von Tafeln für Ausbildungs- und Übungsfahrten
- **13. Novelle FahrprüfungsVO – 1.12.2020**
 - Prüfungsfahrzeuge A2 245 ccm statt 395 ccm – EU-Regelung
 - Keine Automatik einschränkung bei vorheriger Prüfung auf Schaltfahrzeug (nicht nur C, D)

FSG – viele aber kleine Novellen

- **19. Novelle FSG-DurchführungsVO – 1.7.2020**
 - Kostenbeitrag von 13,40 auf 12,40 reduziert – infolge Ausschreibung ÖSD
- **20. Novelle DurchführungsVO – 1.1.2021**
 - Entfall Codes 112 und 113, (nur für Schülertransporte angewendet; in BO entfiel die Möglichkeit Schülertransporte mit der Gewerbeprüfung durchzuführen)
 - Code 111 Fahrten im öffentlichen Verkehr nur als Fahrlehrer für Klasse A
 - UK, Gibraltar als gleichwertig anerkannt
 - Anerkennung ausländischer Zertifikate für Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen infolge EU-VVV, gegebenenfalls mit Nachweis der Befugnis der jeweiligen Stelle

FSG – viele aber kleine Novellen

- **Problem Unfallhilfe Austria**
 - Keine Ermächtigung, aber Kooperationen
 - Vorlage der Zertifikate in Fahrschulen, es dürfte nicht ohne weiteres angenommen werden
 - Wenn Zertifikate ungültig - Kurs ist zu wiederholen - Schadenersatz
- **10. Novelle FSG-GV**
 - Steuer auf VPU – Beträge exklusive USt.

FSG – viele aber kleine Novellen

- **Digitaler Führerschein** – Grundlage BGBl. I Nr 169/2020 – 1.1.2021 in Kraft, noch nicht angewendet – VO der BMDW
 - Vollzugsklausel BMDW!
 - Kein Sichtausweis, Abfrage
 - Hängt mit E-ID zusammen, Projekt aus finanziellen Gründen gestoppt
 - Vorläufige Abnahme des FS; zeitnah bei Kontrolle
- **20. FSG-Novelle Terrorismus** – 1.8.2021
 - Terrorismusdelikte (§ 278b bis 278g StGB) ausdrücklich in Liste der „bestimmten Tatsachen“ aufgenommen.



21. FSG-Novelle + StVO Novelle - Raser

- 1.9.2021 In Kraft getreten
- StVO – Strafen erhöht (30km/h: mind. 150.- , 40 km/h: mind. 300.-)
- FSG – Entzugszeiten im geringen Bereich verlängert (verdoppelt): 14T – 1 Monat
- Beobachtungszeitraum 4 Jahre statt bisher 2 Jahre
- Besonders gefährliche Verhältnisse ab 80/90 statt 90/100
- Nachschulung obligatorisch bei besonders gefährlichen Verhältnissen
- Wiederholungsfall: Arztgutachten samt VPU (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung)
- Unerlaubte Straßenrennen
- 2. Teil folgt noch: Beschlagnahme des Fahrzeuges

68. KDV-Novelle

- BGBl. II Nr. 161/2021; u.a. auch fahrschulspezifische Punkte nach Abstimmung mit dem FV
- einige kleine Anpassungen, um eine gewisse Flexibilität in der Ausbildung zu ermöglichen und ausdrückliche Lösung zum Thema Präsenzunterricht – e-learning; statt Erlass, Regelung in Verordnung
- § 64b Abs. 2 - Entfall der Pausenregelungen zwischen den Unterrichtseinheiten
 - die Regelung, wonach zwischen den Unterrichtseinheiten eine Pause von 10 Minuten und nach zwei zusammengefassten Einheiten eine Pause von mindestens 20 Minuten einzuhalten ist, ist entfallen, weil sich die Pausenregelungen ohnedies aus den KV-Regelungen für das Lehrpersonal ergeben und somit nicht in der KDV festgelegt werden müssen

68. KDV-Novelle


- § 64b Abs. 3 - ausdrückliche Verankerung des Präsenzunterrichts
 - zur Vermeidung von Missverständnissen und um Rechtssicherheit herzustellen, wurde ausdrücklich klargestellt, dass der Theorieunterricht in der Fahrschule als Präsenzunterricht durchzuführen ist
- 64b Abs. 3a - Ausnahmemöglichkeit vom Präsenzunterricht
 - eine Ausnahmemöglichkeit für die Bundesministerin geschaffen, e-learning vorübergehend für zulässig zu erklären, wenn Präsenzunterricht aufgrund von einschränkenden COVID-19 Maßnahmen nicht möglich ist
 - das Vorliegen dieser Voraussetzungen und der jeweilige Zeitraum, für den das gelten soll, sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen
 - eine solche Kundmachung ist dann auch erfolgt und wurde 2x bis Ende Juli verlängert

68. KDV-Novelle

- § 64b Abs. 6 Z 1 – Streichung der Regelung, dass die letzten 4 UE als Einheit zu absolvieren sind
 - die Regelung, dass die letzten 4 UE der praktischen Ausbildung für die Klasse A von Personen, die das 39. Lebensjahr bereits beendet haben, als Einheit zu absolvieren sind, hat sich nicht bewährt wurde gestrichen
- § 64b Abs. 6 Z 2 lit. d - Flexibilisierung im Ausbildungsablauf
 - bis zu 2 UE sollen aus der Perfektionsschulung in die Vor-, Grund- oder Hauptschulung verlagert werden dürfen; Gesamtausmaß der praktischen Ausbildung bleibt unverändert
- § 64b Abs. 8b – Verlängerung der Frist für die Unterfertigung der elektronisch geführten Ausbildungsnachweise
 - früher mussten die Aufzeichnungen am Tag der absolvierten Fahrlektion unterfertigt werden; das hat sich aber als problematisch gezeigt, wenn keine Internetverbindung möglich war, daher Frist auf 5 Werktage verlängert

StVO

- 33. StVO-Novelle in Vorbereitung; Begutachtung im Herbst?
 - Insbes. zur Förderung des Fahrradverkehrs und des Fußverkehrs; Grundlage auch im Regierungsprogramm:
 - Evaluierung der StVO auf Benachteiligungen des Radfahrens und Zufußgehens
 - Abbau von rechtlichen Barrieren zum Wohle des sicheren Radfahrens sowie Zufußgehens
 - U.a. Neufassung der Bestimmungen über den Fahrradverkehr und den Fußverkehr; Stärkung der Rechte von Radfahrenden und Fußgehenden
 - Viele Wünsche/Anregungen von Radfahrorganisationen

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

Mobilitätsmasterplan 2030



Pressekonferenz am 16.7.2021 I



Pressekonferenz am 16.7.2021 II

MOBILITÄTSMASTERPLAN

Mehr auf Schiene, Autos nur emissionsfrei

MOBILITÄTSMASTERPLAN

In Österreich sollen ab 2030 nur mehr emissionsfreie Autos neu zugelassen werden

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs soll laut Plan des Klimaschutzministeriums bis 2040 von 27 auf 40 Prozent gesteigert, das Nachtzugnetz ausgebaut werden

16. Juli 2021, 17:12 3.841 Postings

Mobilitätsmasterplan vorgestellt | Klimaneutral bis 2040? Mit 5 Schritten soll die Wende im Verkehr gelingen

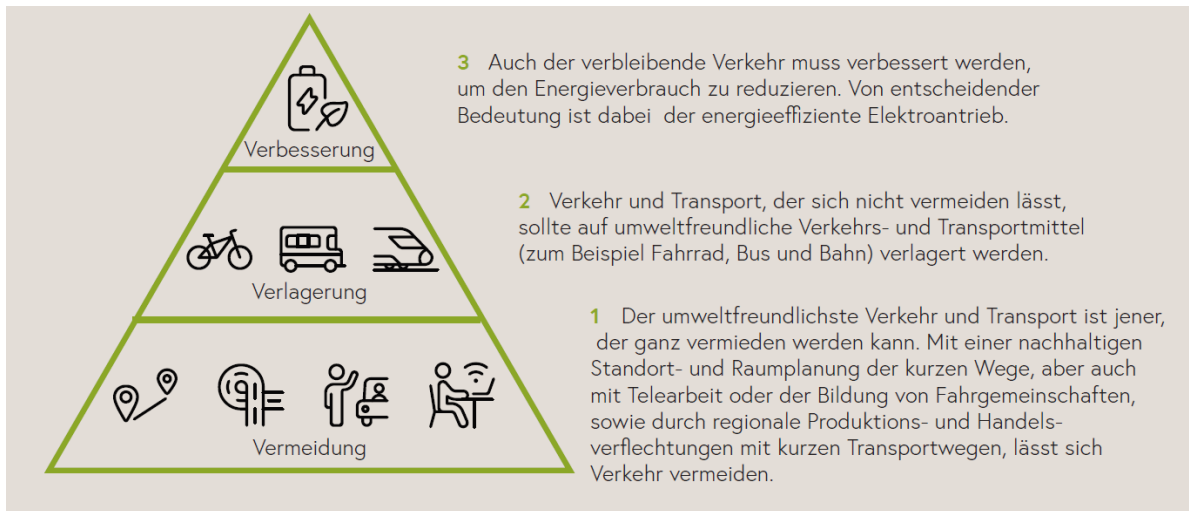
Fünf Kernpunkte für Österreich vorgestellt. Bis 2030 sollen alle Neuwagen emissionsfrei sein. Rund 30 Prozent der heimischen Emissionen kommen derzeit aus dem Verkehrsbereich.

16.07.2021 12:35 | NACHRICHTEN > POLITIK

FÜNF JAHRE VOR EU

**Gewesslers Klimaplan:
Verbrenner-Ende schon 2030**

Grundstruktur des MMP2030



Mobilitätsgesetz

- Die Klimaneutralität 2040 ist eines der wichtigsten Ziele des Regierungsprogramms 2020-2024 und beeinflusst naturgemäß insbesondere die Handlungen des Klimaschutzministeriums.
- Besonders im Verkehrssektor gilt es, bei der Emission von Treibhausgasen eine Trendumkehr zu bewirken und wirksame Maßnahmen zu setzen, um einen Trend Richtung 2040 zu schaffen.
- Lösungen für diese Herausforderungen werden im Mobilitätsmasterplan 2030 umschrieben. Um den Plan in die Realität umzusetzen, braucht es eine gesetzliche Verankerung der Rahmenbedingungen.
- Erarbeitung eines Mobilitätsgesetzes für die Umsetzung klimaschutzfreundlicher Normen im österreichischen Verkehrsrecht.

Mobilitätsgesetz

- Dieses Mobilitätsgesetz soll die Basis für ein schonendes und nachhaltiges Verkehrsrecht für alle bilden.
- Dabei sollen die bestehenden Materiengesetze auf ihre Klimaschutzfreundlichkeit geprüft werden („Klimacheck für bestehende Gesetze“) und auf Basis dieser Prüfung ein Mobilitätsgesetz ausgearbeitet werden. Das ist auch im Regierungsprogramm vorgesehen.
- Um die Auswirkungen des Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sind auch lokale Handlungen gefragt, deren Auswirkungen auf lokaler Ebene nicht messbar sind.
- In den verkehrsrechtlichen Materiengesetzen ist es derzeit vielfach nicht möglich, Klimaschutz als Begründung für eine Maßnahme oder für das Untersagen eines Projekts heranzuziehen (zB autofreie Innenstadt in Wien, Flughafen 3. Piste) .
- Externe Beauftragung; Konsortium Uni Graz + Uni Linz.

Sonstiges

- In Vorbereitung: **22. FSG-Novelle**
 - Antrag Opposition: Gebührenbefreiung für Befristungen für Klasse B (inklusive Kostenersatz)
 - Vorab Einbindung der Länder (nicht Kostenersatz und nicht wenn selbst verschuldet)
 - Reaktion auf Erk des LVwG zu örtlichen Zuständigkeit (freie Wahl der BH: Fristverlängerung und Austausch Nicht-EWR... ergänzt)
 - Löschung der Daten der Theorieprüfung nach 18 Monaten – automatisch
 - FSR: Physische Löschung der Daten 1 Jahr nach Logischer Löschung (nicht am Jahresende!)

Sonstiges

- Foto ecard – System ist im Laufen, FSR liefert nur ca. 6% aller Fotos
- ABS läuft mit 31.8.2022 aus, Evaluation in Vorbereitung, Weiterführung fraglich! In welcher Form? Politische Entscheidung; ABS-Stelle müsste neu ausgeschrieben werden, Zeitplan
- Gehörlosenprüfung – Neues Konzept in Vorbereitung – Serverlösung statt DVD – einmalig von PF freischalten und im Bedarfsfall die Filme herunterladen – wie Fremdsprachenversion
- Prüferhandbuch – neuerliche Finalisierung und Aktualisierung; zB: Privatkandidaten: Kontrolle der Bescheide (auch wenn abgelaufen) wegen Begleitereigenschaft

Sonstiges

- Mehrphasenausbildung wurde ebenfalls evaluiert, Nachschulung in Vorbereitung
- Vorabentscheidung zu deutschen Sperrvermerken; EuGH-Erkenntnis vom 29.4.2021 – Deutsche Vorgangsweise unzulässig! ABER: Suche nach Wegen um dies aufrechtzuerhalten (Eintragung durch Wohnsitzstaat, Codes....)
- Gebührenvereinheitlichung L17-L: Bundesverwaltungsabgabe unterschiedlich
 - Derzeit L17: 6,50 Euro (Gesamt 35,10 Euro); L: 13.- Euro (Gesamt 41,60 Euro)
 - Vorschlag: Pauschalgebühr (Gebührengesetz: etwa 45.- Euro) oder zumindest die beiden genannten Gebühren vereinheitlichen

Sonstiges

- **4. FS-Richtlinie:**
 - Fragebögen; ex post evaluation 3. RL – Wirkungsanalyse
 - Begründung von Änderungsbedarf für 4. RL
 - Auswirkung der 3. FS-RL auf Verkehrssicherheit: schwer zu sagen, Unfallzahlen sinken generell!
 - Öffentliche Diskussion, auch Ö beteiligt (Klassen B, F und 3.StaatenFS)
 - Zeitplan: 4. Qu. 2022, Beschluss eines Kommissions**entwurfes**, danach Gesetzgebungsprozess im Rat
 - Inhalt: Ideen für alle Bereiche, aber nur **SCHLAGWORTE**

Sonstiges

- Wohnsitzprinzip schwierig (Sprachenproblem bei Theorieprüfung)
- Fahrschulausbildung harmonisieren?
- Lenkberechtigungsklassen (Höchstgewicht Klasse B, Klasse F) + Mindestalter
- Ärztliche Gutachten auch für Klassen A und B zwingend
- Elektromobilität und Automatikfahrzeuge
- Digitaler Führerschein
- Umschreibung Drittstaatenführerscheine (gemeinsame Liste der anzuerkennenden Drittstaaten)
- RESPER für Straßenkontrollen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!